

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
89/C 253/01	ECU.....	1
89/C 253/02	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
89/C 253/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
89/C 253/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen	3
	Berichtigungen	
89/C 253/05	Berichtigung der Mitteilung der Kommission über eine Ausschreibung für eine Stichprobenerhebung in der Öffentlichkeit über den Verzehr von fetthaltiger Nahrung und Krebsverhütung (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 246 vom 27. September 1989</i>)	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

5. Oktober 1989

(89/C 253/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3179	Spanische Peseta	131,367
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4117	Portugiesischer Escudo	174,861
Deutsche Mark	2,06080	US-Dollar	1,10392
Hollandischer Gulden	2,32773	Schweizer Franken	1,78504
Pfund Sterling	0,683120	Schwedische Krone	7,08608
Danische Krone	8,03434	Norwegische Krone	7,63362
Franzosischer Franken	6,99611	Kanadischer Dollar	1,29512
Italienische Lira	1509,72	osterreichischer Schilling	14,5066
Irishes Pfund	0,774682	Finnmark	4,69940
Griechische Drachme	181,374	Japanischer Yen	155,598
		Australischer Dollar	1,41984
		Neuseelandischer Dollar	1,89840

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(89/C 253/02)

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 1683 vom 3. Oktober 1989 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Slips und anderen Unterhosen, Kategorie 13, mit Ursprung in Hongkong und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Mit Entscheidung C(89) 1684 vom 3. Oktober 1989 hat die Kommission Irland ermächtigt, Oberhemden für Männer und Knaben, Kategorie 8, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. November 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989

(89/C 253/03)

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe
10.0010	Leichtöle	Rumänien	225 800 Tonnen
10.0030	Schweröle	Syrien	547 500 Tonnen
10.0435	Aktivkohle	Sri Lanka	800 000 ECU
10.0520	Anderes Rind- und Kalbleder	Paraguay	7 500 000 ECU
10.1300	Anderes Spielzeug	Singapur	22 000 000 ECU

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen⁽¹⁾

KOM(89) 394 endg. — SYN 80

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 18. September 1989 vorgelegt)

(89/C 253/04)

(¹) ABl. Nr. C 71 vom 19. 3. 1987, S. 5.

Die Korrekturen von Übersetzungsfehlern im ursprünglichen Text sind in diesem Text kursiv gedruckt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung wird durch folgende Richtlinien weitgehend sichergestellt: für die Schadenversicherung durch die erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁽¹⁾, und für die Lebensversicherung durch die erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽²⁾.

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

(²) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung wird durch folgende Richtlinien weitgehend sichergestellt: für die Schadenversicherung durch die erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁽¹⁾, **zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/357/EWG⁽²⁾**, und für die Lebensversicherung durch die erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽³⁾.

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

(²) ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Richtlinien harmonisieren weder die Vorschriften betreffend die Rolle der Aufsichtsbehörden noch die Bestimmungen, die die Behandlung der Verträge bei Liquidation des Unternehmens oder die Verteilung der die technischen Reserven darstellenden Vermögenswerte in diesem Fall regeln. Es ist jedoch im Interesse sowohl der Gläubiger, insbesondere der Versicherungsgläubiger, als auch der Aufsichtsbehörden, daß gemeinsame Lösungen für die aufgeworfenen Fragen gefunden werden.	unverändert
Es ist daher angezeigt, harmonisierte Vorschriften zu erlassen, soweit dies notwendig ist, um den Besonderheiten der Direktversicherungsunternehmen Rechnung zu tragen. Außerdem unterliegt die Zwangsliquidation weiterhin den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats.	unverändert
Es ist nicht angebracht, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf die Versicherungsunternehmen, die den ersten Koordinierungsrichtlinien nicht unterliegen, auszuweiten.	unverändert
Die Direktversicherungsunternehmen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten gehalten, Reserven zu bilden, um ihren künftigen Verpflichtungen nachzukommen. Das in den ersten Koordinierungsrichtlinien geforderte und von den Aufsichtsbehörden überprüfte Vorhandensein von Vermögenswerten, die diese Reserven darstellen, dürfte die Ansprüche der Versicherungsgläubiger garantieren.	unverändert
Durch die Führung von Vermögensverzeichnissen dieser Vermögenswerte am Sitz und in jeder Agentur oder Niederlassung der Gemeinschaft für alle über die Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr ausgeübten und von diesem Sitz, dieser Agentur oder Zweigniederlassung verwalteten Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten des Zweigs Lebensversicherung und des Zweigs Schadenversicherung können diese Vermögenswerte ermittelt, ihre Angemessenheit überprüft, die Einhaltung eines etwaigen Verbots der freien Verfügung über die Vermögenswerte kontrolliert und im Fall der besonderen Zwangsliquidation eine einheitliche Aktivmasse getrennt nach dem Zweig Lebensversicherung und/oder Schadenversicherung gebildet werden, die den Versicherungsgläubigern der vom Sitz, dieser Agentur oder Niederlassung verwalteten Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit des Zweigs Schadenversicherung vorrangig vorbehalten ist.	unverändert
Der Fall der erwiesenen oder vermuteten Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens (besondere Zwangsliquidation) ist von dem Fall zu unterscheiden, in dem die Zwangsliquidation eröffnet wird, weil das Unternehmen aus anderen Gründen nicht mehr entsprechend den ersten Richtlinien zugelassen ist (normale Zwangsliquidation). Im letztgenannten Fall dürfte sich die Frage der Verteilung der Vermögenswerte nicht stellen, so daß nur Regeln für die Zuständigkeit oder betreffend die Wirkungen dieser Liquidation auf die Versicherungsverträge aufzustellen sind.	unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Es ist unerlässlich, die Aufsichtsbehörden an der Abwicklung und der Überwachung des Verfahrens der besonderen Zwangsliquidation eng zu beteiligen, selbst wenn eine Justizbehörde für den Liquidationsbeschluß und die Bestellung des Liquidators zuständig ist.

unverändert

Die besondere Zwangsliquidation darf nicht zur Folge haben, daß Versicherungsunternehmen sowohl der Lebens- als auch der Schadenversicherung unverzüglich und einseitig der Versicherungsschutz entzogen wird. Allerdings ist sicherzustellen, daß die Liquidationsvorgänge nicht auf Kosten aller Gläubiger ungehörig verlängert werden. In diesem Zusammenhang muß es möglich sein, Bestandsübertragungen vorzusehen; auch sind Teilübertragungen unter bestimmten Bedingungen zulässig.

unverändert

Der Betrag der Versicherungs- oder Rückversicherungsentschädigungen könnte nicht bekannt sein, weil der Schaden noch nicht berechnet ist oder weil eingetretene Schäden noch nicht angemeldet sind. Damit eine derartige Situation die Fortsetzung und den Abschluß der besonderen Zwangsliquidation innerhalb einer angemessenen Frist nicht behindert, sollten die Aufsichtsbehörden die Hinterlegung eines zur Regulierung dieser Entschädigung bestimmten Betrags bei einem Treuhänder genehmigen, der unter ihrer Aufsicht mit der Regulierung innerhalb einer festgesetzten Frist beauftragt ist. Die Hinterlegung der Reserven für eingetretene, aber noch nicht angemeldete Schäden bei einem Treuhänder sollte auch im Rahmen der normalen Zwangsliquidation möglich sein.

unverändert

Die nach der Liquidationseröffnung entstandenen, nicht aufgrund eines Versicherungsvertrags bestehenden Forderungen stellen eine besondere Kategorie dar, die vor jeder Verteilung zu befriedigen ist. Aus sozialen Gründen erscheint es angezeigt, den gesamten Lohnforderungen, soweit sie nicht aus den Vermögenswerten befriedigt wurden, die nicht im Vermögensverzeichnis registriert sind, einen Anspruch auf das Sondervermögen zuzuerkennen, der Vorrang vor den Forderungen für Prämienanteile hat.

unverändert

Die Gemeinschaftsagenturen und -zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft unterliegen den ersten Koordinierungsrichtlinien. Ihre Solvabilität unterliegt jedoch nur unter bestimmten, in den ersten Koordinierungsrichtlinien festgelegten Bedingungen einer Gesamtaufsicht. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Aufsichtsbehörden im Stadium der Sanierungsmaßnahmen zu verstärken, bevor die besondere Zwangsliquidation eröffnet wird, die in der Gemeinschaft insgesamt wirksam ist. Demgegenüber hat die normale Zwangsliquidation einer Agentur oder Zweigniederlassung eines solchen Unternehmens in der Gemeinschaft nicht die normale Zwangsliquidation der anderen Agenturen oder Zweigniederlassungen dieses Unternehmens in der Gemeinschaft zur Folge —

unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1**Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie betrifft die Unternehmen, auf die die erste Richtlinie 73/239/EWG, nachstehend erste Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherung genannt, und die erste Richtlinie 79/267/EWG, nachstehend erste Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung genannt, anwendbar ist.

(1) Diese Richtlinie betrifft die Unternehmen, auf die die erste Richtlinie 73/239/EWG — nachstehend erste Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherung genannt — **in der Fassung der zweiten Richtlinie 88/357/EWG — nachstehend zweite Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherung genannt** — oder die erste Richtlinie 79/267/EWG — nachstehend erste Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung genannt — anwendbar ist.

(2) Unter Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit der Schadensversicherung sind die Geschäfte zu verstehen, die unter die in Anhang A der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherung und der entsprechenden Rückversicherungsgeschäfte aufgeführten Versicherungszweige fallen.

(2) unverändert

Unter Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung sind die Versicherungsgeschäfte zu verstehen, die unter die im Anhang der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung und der entsprechenden Rückversicherungsgeschäfte aufgeführten Zweige fallen.

*Artikel 2**Artikel 2*

(1) Versicherungsunternehmen müssen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung haben, ein Vermögensverzeichnis über die Vermögenswerte führen, die entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften die technischen Reserven darstellen, welche unabhängig von dem Land des gewöhnlichen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Belegenheit des Risikos den von diesem Sitz, dieser Agentur oder Zweigniederlassung verwalteten Direktversicherungs- und Rückversicherungsgeschäften entsprechen.

(1) unverändert

(2) Betreibt das Unternehmen kumulativ Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten der Schadensversicherung und Direktversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten der Lebensversicherung, so hat es beim Sitz oder bei der Agentur oder Zweigniederlassung, wo diese Doppelversicherungstätigkeit ausgeübt wird, ein getrenntes Vermögensverzeichnis für jede dieser Tätigkeiten zu führen.

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Summe der eingetragenen Vermögenswerte, die nach den nationalen Vorschriften bewertet werden, muß jederzeit mindestens dem Betrag der technischen Reserven entsprechen. Dieser Betrag wird ohne Abzug des den Rückversicherern abgetretenen Teils berechnet, doch umfassen die eingetragenen Vermögenswerte die Forderungen gegen die Rückversicherer, soweit der Mitgliedstaat zuläßt, daß derartige Forderungen technische Reserven darstellen.

(3) unverändert

(4) Ist ein eingetragener Vermögenswert mit einem Recht zugunsten eines Gläubigers oder eines Dritten belastet, das einen Teil dieses Vermögenswerts für die Erfüllung der Verpflichtungen indisponibel macht, so wird dieser Tatbestand im Vermögensverzeichnis erwähnt, und der nicht verfügbare Betrag wird bei der in Absatz 3 genannten Summe nicht berücksichtigt.

(4) unverändert

(5) Wird ein eingetragener Vermögenswert veräußert oder unter den in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen mit einem Recht belastet, dann hat das Unternehmen erforderlichenfalls die sich daraus ergebende Verminderung des Gesamtbetrags der eingetragenen Vermögenswerte durch Eintragung neuer Vermögenswerte in das Vermögensverzeichnis auszugleichen, um den Bestimmungen von Absatz 3 nachzukommen.

(5) unverändert

*Artikel 3**Artikel 3*

(1) Vermögensverzeichnisse sind interne Dokumente des Unternehmens, die der Überwachung der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen es seinen Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung hat, unterliegen.

(1) unverändert

(2) Beschränkt oder untersagt die Aufsichtsbehörde nach Artikel 20, 22 oder 27 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung oder nach Artikel 24, 26 oder 31 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung die freie Verfügung über die Vermögenswerte, so gilt dieser Beschluß gegenüber Dritten. Sie verlangt gleichzeitig die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses für die Schaden- bzw. Lebensversicherung des Sitzes oder der betreffenden Agentur oder Zweigniederlassung.

(2) unverändert

(3) Wird das Vermögensverzeichnis gemäß Absatz 2 bei der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, der die Gesamtsolvabilität im Sinne von Artikel 26 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung oder Artikel 30 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung überwacht, hinterlegt, dann sind die in den anderen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen niedergelassen ist, geführten Vermögensverzeichnisse ebenfalls bei den zuständigen Behörden dieser Staaten zu hinterlegen.

(3) unverändert

(4) In der Zeit, in der das Vermögensverzeichnis hinterlegt ist, bedürfen alle Änderungen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden und werden unter ihrer Verantwortung im Vermögensverzeichnis eingetragen.

(4) unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Wird das Verbot der freien Verfügung über die Vermögenswerte aufgehoben, so ist das Vermögensverzeichnis dem Unternehmen zurückzugeben.

Artikel 4

(1) Wird die Zulassung im Sinne der Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) und 23 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung und der Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) und 27 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung widerrufen oder sind die Bedingungen des Zulassungswiderrufs erfüllt, so führt dies automatisch zur Liquidation des Versicherungsunternehmens. Diese Zwangsliquidation nimmt eine der beiden folgenden Formen an:

- a) die normale Zwangsliquidation, solange die besondere Zwangsliquidation nicht beschlossen ist;
- b) die besondere Zwangsliquidation, die beschlossen werden muß, wenn anzunehmen ist, daß das Unternehmensvermögen zur Deckung der tatsächlichen Schulden nicht mehr ausreicht, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungseinstellung des Unternehmens.

(2) Vom Widerruf der Zulassung an kann das Unternehmen nicht mehr über seine freiwillige Liquidation entscheiden.

TITEL II

NORMALE ZWANGSLIQUIDATION

Artikel 5

(1) Die normale Zwangsliquidation wird unter Überwachung durch die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats des Sitzes in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Die normale Zwangsliquidation wird von den Organen des Unternehmens durchgeführt. Falls jedoch die Organe die Liquidation nicht zufriedenstellend abwickeln oder falls eine begründete Befürchtung besteht, daß dem so ist, kann die Aufsichtsbehörde des Staates des Hauptsitzes nach dem Recht des Mitgliedstaats des Hauptsitzes von sich aus oder auf Antrag der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich Agenturen oder Zweigniederlassungen befinden, den Organen des Unternehmens selbst die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen, oder den Justizbehörden ihren Entzug vorschlagen. Die genannte Aufsichtsbehörde bestellt gleichzeitig nach dem Recht des Mitgliedstaates einen Kurator oder schlägt den Justizbehörden eine solche Bestellung vor.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

(1) unverändert

(2) unverändert

TITEL II

NORMALE ZWANGSLIQUIDATION

Artikel 5

(1) unverändert

(2) Die normale Zwangsliquidation wird von den Organen des Unternehmens durchgeführt. **Stellt jedoch die Aufsichtsbehörde des Sitzes von sich aus oder auf Antrag der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich Agenturen oder Zweigniederlassungen befinden, fest, daß diese Organe die Liquidation nicht zufriedenstellend abwickeln oder daß diesbezüglich eine begründete Befürchtung besteht, so kann sie nach dem Recht des Sitzmitgliedstaats den Organen des Unternehmens selbst die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen oder den Justizbehörden ihren Entzug vorschlagen.** Die genannte Aufsichtsbehörde bestellt gleichzeitig nach dem Recht des Sitzmitgliedstaats einen Kurator oder schlägt den Justizbehörden eine solche Bestellung vor.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) In der Bestellungsurkunde sind die Befugnisse des *Kurators* anzugeben.

(4) Die Veröffentlichung des Zulassungswiderrufs und gegebenenfalls der Bestellung des Kurators erfolgt auf Veranlassung der Organe der normalen Zwangsliquidation durch Bekanntgabe eines Auszugs der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(5) Der Kurator hat der Behörde, die ihn bestellt hat, auf Verlangen, mindestens jedoch alle sechs Monate, über die Abwicklung der Liquidation Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats des Sitzes übermittelt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit das Unternehmen einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen jede in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 getroffene Entscheidung einlegen kann, die darauf abzielt, den Unternehmensorganen die Befugnisse vollständig oder teilweise zu entziehen und einen Kurator zu bestellen.

(2) Der vom Unternehmen eingelegte Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann jedoch ausnahmsweise etwas anderes beschließen.

(3) Wird der Rechtsbehelf für begründet erklärt, so werden die vor dieser Entscheidung vorgenommenen Handlungen des Kurators deswegen nicht unwirksam, es sei denn, das befaßte Gericht ist der Ansicht, daß sie annulliert werden können, ohne gutgläubige Dritte zu benachteiligen.

Artikel 7

(1) Die normale Zwangsliquidation hat nicht die automatische Aufhebung der Versicherungsverträge zur Folge, doch steht sie ihrer stillschweigenden Verlängerung entgegen. Der Versicherungsnehmer kann allerdings den Vertrag bei der jährlichen Prämienfälligkeit fristgerecht kündigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats muß für die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation sorgen und insbesondere erforderlichenfalls von der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, einen *Kurator* zu bestellen oder seine Bestellung zu beantragen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) unverändert

(4) Die Veröffentlichung des Zulassungswiderrufs und gegebenenfalls der Bestellung des Kurators erfolgt auf Veranlassung der Organe der normalen Zwangsliquidation durch Bekanntgabe eines Auszugs des betreffenden Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in zwei überregionalen Zeitungen der Mitgliedstaaten, in denen Gläubiger ansässig sind.

(5) unverändert

Artikel 6

(1) Der Beschluß über den Entzug der Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 muß begründet werden.

(2) ex 1 unverändert

(3) ex 2 unverändert

(4) ex 3 unverändert

Artikel 7

(1) unverändert

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Die Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß das Versicherungsunternehmen:

- a) eventuelle Bestandsübertragungen anstrebt,
- b) von den bestehenden Kündigungsrechten Gebrauch macht.

Zur Nutzung dieser Möglichkeit können die Aufsichtsbehörden den Liquidationsorganen eine Frist setzen.

(4) Die Mitgliedstaaten können besondere Maßnahmen treffen, um die Liquidation im Falle von langfristigen Verträgen zu erleichtern.

Artikel 8

(1) Die normale Zwangsliquidation des Unternehmens ist in allen Mitgliedstaaten wirksam.

(2) Ist im Verlauf eines Verfahrens der normalen Zwangsliquidation eine der Bedingungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt, so beschließt die Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats unter den in Titel III festgelegten Bedingungen die Umwandlung des Verfahrens in die besondere Zwangsliquidation oder ersucht die Justizbehörden dieses Staates um den Beschluß.

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 sind die Bestimmungen dieses Titels bis zur endgültigen Regelung aller Versicherungsbeziehungen anwendbar; diese Regelung erfolgt insbesondere durch:

- Kündigung oder Rückkauf der Verträge oder Ablauf ihrer natürlichen Frist;
- Regulierung der eingetretenen und angemeldeten Schäden;
- Hinterlegung der Reserven für die eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Schäden bei einem Treuhänder;
- Bestandsübertragung.

(2) In Ermangelung besonderer Vorschriften dieses Titels erfolgt die normale Zwangsliquidation entsprechend den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Sitzes.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 8

(1) Die normale Zwangsliquidation des Unternehmens ist in allen Mitgliedstaaten wirksam. **Sie steht der Eröffnung jedes anderen Verfahrens zur Liquidation einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Agentur oder Zweigniederlassung des Unternehmens entgegen.**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um die Wirksamkeit der normalen Zwangsliquidation in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

(2) unverändert

Artikel 9

(1) unverändert

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL III

TITEL III

BESONDERE ZWANGSLIQUIDATION

BESONDERE ZWANGSLIQUIDATION

*Artikel 10**Artikel 10*

(1) Die besondere Zwangsliquidation eines Unternehmens mit Sitz in der Gemeinschaft wird entweder von der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder von den Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme oder auf Antrag dieser Behörde beschlossen.

(1) unverändert

(2) Die besondere Zwangsliquidation ist in allen Mitgliedstaaten wirksam.

(2) Die gemäß Absatz 1 beschlossene besondere Zwangsliquidation ist in allen Mitgliedstaaten wirksam. Sie steht der Eröffnung jedes anderen Verfahrens zur Liquidation einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Agentur oder Zweigniederlassung des Unternehmens entgegen. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um die Wirksamkeit der besonderen Zwangsliquidation in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.

*Artikel 11**Artikel 11*

(1) Bei Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation bestellen die nach dem Recht des Sitzmitgliedstaats zuständigen Behörden unverzüglich einen oder mehrere Liquidatoren.

(1) unverändert

(2) Die besondere Zwangsliquidation wird von den Liquidatoren unter Überwachung durch die in Absatz 1 bezeichneten Behörden in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Der Beschluß über die besondere Zwangsliquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren und die wesentlichen Verfahrensunterlagen werden auf Veranlassung der Liquidationsorgane durch Bekanntgabe eines Auszuges dieser Schriftstücke im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in zwei überregionalen Zeitungen der Mitgliedstaaten, in denen Gläubiger ansässig sind, veröffentlicht.

(3) ex 2 unverändert

(3) Die Liquidatoren haben auf Verlangen der in Absatz 1 bezeichneten Behörden, mindestens jedoch alle sechs Monate, über die Situation bei Eröffnung der Liquidation und über die Abwicklung der Liquidation Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats übermittelt.

(4) ex 3 unverändert

*Artikel 12**Artikel 12*

(1) Ein oder mehrere Hilfsliquidatoren können in jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, oder gegebenenfalls in allen übrigen Mitgliedstaaten bestellt werden.

(1) unverändert

(2) Die Hilfsliquidatoren werden vom Liquidator oder von den in Artikel 11 Absatz 1 bezeichneten Behörden nach dem Recht des Sitzmitgliedstaats bestellt.

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Die Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, kann die Bestellung eines Hilfsliquidators vorschlagen und sich zu seinen Befugnissen äußern.

(3) unverändert

(4) Die Hilfsliquidatoren verfügen über genaue Befugnisse und handeln im Namen des Liquidators nur in dem Mitgliedstaat, für den sie bestellt worden sind.

(4) unverändert

*Artikel 13**Artikel 13*

(1) Bei der besonderen Zwangsliquidation können die Liquidatoren die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein oder mehrere Versicherungsunternehmen nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder der Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und unter den Bedingungen der Artikel 21 und 25 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung bzw. der Lebensversicherung vornehmen.

(1) Bei der besonderen Zwangsliquidation können die Liquidatoren die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein oder mehrere Versicherungsunternehmen nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder der Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und unter den Bedingungen **des Artikels 11 der zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung bzw. des Artikels 25** der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung vornehmen.

(2) Die Übertragung des gesamten Bestandes der Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung oder der Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Schadenversicherung ist zulässig, selbst wenn keine Bestandsübertragung für die andere Tätigkeit erfolgt.

(2) unverändert

(3) Die Übertragung eines Teils des Versicherungsbestandes innerhalb der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung oder der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Schadenversicherung ist nur zulässig, soweit dies den ordnungsgemäßen Ablauf der Liquidation nicht behindert und die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Versicherungs- und Rückversicherungsgläubiger nicht benachteiligt, sowie in den in Artikel 14 Absatz 3 vorgesehenen Fällen.

(3) unverändert

*Artikel 14**Artikel 14*

(1) Im Fall der besonderen Zwangsliquidation enden laufende Schadenversicherungsverträge automatisch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen von der Bekanntgabe ihrer Eröffnung an, sofern in der Zwischenzeit keine Übertragung erfolgt.

(1) unverändert

(2) Liquidatoren können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder der Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 vorgesehene Frist verlängern und die Kündigungsrechte der Versicherungsnehmer aussetzen, wenn seriöse Verhandlungen über die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes im Gange sind.

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(3) Die Mitgliedstaaten können für die Übertragung des Versicherungsbestandes des Unternehmens, das seinen Sitz auf ihrem Gebiet hat, oder der dort ansässigen Agentur oder Zweigniederlassung eine offizielle Regelung einführen oder beibehalten, die automatisch die Verlängerung der in Absatz 1 vorgesehenen Frist und die Aussetzung der Kündigungsrechte der *Versicherungsnehmer* vorsieht.

(3) unverändert

*Artikel 15**Artikel 15*

(1) Die besondere Zwangsliquidation hat nicht die automatische Aufhebung der laufenden Lebensversicherungsverträge zur Folge.

(1) unverändert

(2) Die Liquidatoren können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder der Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen des Versicherers aus den Lebensversicherungsverträgen, insbesondere im Hinblick auf eine Bestandsübertragung, herabsetzen.

(2) unverändert

(3) Falls keine Übertragung unter den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen erfolgt, können die Liquidatoren nach Genehmigung unter den Bedingungen von Absatz 2 die Verträge im Interesse der Masse der Lebensversicherungsgläubiger kündigen. Die Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder die Justizbehörde dieses Staates können nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde diese Kündigung vorschreiben.

(3) unverändert

In diesen Fällen entspricht der Betrag ihrer Forderung dem Gesamtbetrag der mathematischen Reserven und anderer mit ihrem Vertrag zusammenhängender Vorteile ohne Abzug von Verwaltungs- oder Kündigungskosten.

*Artikel 16**Artikel 16*

(1) Die Verträge, aufgrund deren das in Liquidation befindliche Unternehmen Rückversicherungsrisiken übernimmt, werden nach Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation nicht erneuert.

(1) unverändert

(2) Die Liquidatoren bemühen sich um eine angemessene Rückversicherungsdeckung während des gesamten Verfahrens der besonderen Zwangsliquidation.

(2) unverändert

(3) Die besondere Zwangsliquidation steht der Aufrechnung der Rückversicherungsschulden und -forderungen nicht entgegen.

(3) unverändert

*Artikel 17**Artikel 17*

(1) Die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die gemäß Artikel 2 bei der Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation in allen für die Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung geführten Vermögensverzeichnissen und in allen für die Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Schadenversicherung geführten Registern eingetragen sind, kann nicht mehr in Frage gestellt werden.

(1) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) An den Vermögensverzeichnissen kann keine Änderung vorgenommen werden, ausgenommen bei reinen Redaktionsfehlern.

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen jedoch die Liquidatoren gegebenenfalls bis zur Übertragung des Vermögensbestandes für die unter die Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung fallenden Geschäfte und während des in Artikel 14 vorgesehenen Zeitraums oder gegebenenfalls bis zur Übertragung des Versicherungsbestandes für die unter die Direktversicherungs- und Rückversicherungstätigkeit der Schadenversicherung fallenden Geschäfte den genannten Vermögenswerten die Finanzerträge sowie den Betrag der in der betreffenden Tätigkeit eingezogenen Prämien hinzufügen.

(3) unverändert

(4) Falls keine Übertragung erfolgt, werden die in allen Vermögensverzeichnissen der Schadenversicherung und Lebensversicherung eingetragenen Vermögenswerte verwertet, und ihr Verwertungserlös bildet die Aktivmasse der Schadenversicherung und der Lebensversicherung, die für die Forderungen gemäß Artikel 18, entsprechend den Vorschriften von Artikel 19 Absatz 1 bzw. Absatz 2 an die Gläubiger verteilt wird.

(4) unverändert

(5) Ist der Verwertungserlös der Vermögenswerte niedriger als ihre Bewertung in den Vermögensverzeichnissen, so müssen die Liquidatoren dies gegenüber der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder den Justizbehörden dieses Staates, die die Aufsichtsbehörde benachrichtigen, rechtfertigen.

(5) unverändert

*Artikel 18**Artikel 18*

(1) Folgende Forderungen sind zur Verteilung der in Artikel 17 Absatz 4 bezeichneten Aktivmasse zugelassen:

(1) unverändert

a) nicht aufgrund eines Versicherungsvertrags bestehende Forderungen, die nach Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation entstanden sind, soweit sie sich auf tatsächlich entstandene Kosten im Interesse der nachstehend unter b) und c) genannten Forderungen beziehen oder, falls ihre tatsächliche Umlegung nicht möglich ist, in einem angemessenen Verhältnis.

Dazu gehören im Fall einer Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis nicht die Forderungen auf den dem Beschäftigungszeitraum vor der Liquidationseröffnung entsprechenden Teil einer gegebenenfalls geschuldeten Entlassungsentschädigung;

b) Forderungen für Versicherungsentschädigungen und -kapitalbeträge und Forderungen für Erstattung von bezahlten und nicht verwendeten Prämienanteilen, die sich aus der vom Sitz, einer Agentur oder einer Zweigniederlassung in der Gemeinschaft verwalteten Direktversicherungstätigkeit der Lebensversicherung oder der Schadensversicherung ergeben;

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- c) Rückversicherungsforderungen, die sich aus der vom Sitz, einer Agentur oder einer Zweigniederlassung in der Gemeinschaft verwalteten Rückversicherungstätigkeit der Lebensversicherung oder der Schadenversicherung ergeben, soweit sie nicht durch Aufrechnung in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 erloschen sind;
- d) vor oder nach der Eröffnung entstandene Lohnforderungen, soweit sie im zweiten Fall nicht in die Forderungen gemäß Buchstabe a) einbezogen sind, wenn die nicht im Vermögensverzeichnis registrierten Vermögenswerte nicht ausreichen, um sie zu befriedigen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) genannten Forderungen werden aus der Aktivmasse der Lebensversicherung und der Schadenversicherung nach einem Kriterium der tatsächlichen Umlegung befriedigt, oder, falls ihre Umlegung nicht möglich ist, im Verhältnis zum Umfang der zu verteilenden Masse.

Artikel 19

(1) Die nach den Bedingungen von Artikel 17 Absatz 4 gebildete Aktivmasse der Schadenversicherung wird unter den Gläubigern von den Liquidatoren auf die Forderungen gegen den Zweig Schadenversicherung in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) Forderungen, die nach Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation entstanden und in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 bezeichnet sind;
- b) Forderungen für Versicherungsentschädigungen zugunsten der Versicherten und anspruchsberechtigten Dritten und gegebenenfalls der Garantiefonds;
- c) Rückversicherungsforderungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Grenzen;
- d) Lohnforderungen und -entschädigungen, die nicht in Buchstabe a) dieses Absatzes einbezogen sind, in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) festgelegten Grenzen;
- e) Forderungen für bezahlte und nicht verwendete Prämienanteile.

(2) Die nach den Bedingungen von Artikel 17 Absatz 4 gebildete Aktivmasse der Lebensversicherung wird unter den Gläubigern von den Liquidatoren auf die Forderungen gegen den Zweig Lebensversicherung in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) Forderungen, die nach Eröffnung der besonderen Zwangsliquidation entstanden und in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2) bezeichnet sind;
- b) Forderungen für Kapitalbeträge, Renten, Rückkaufswerte, mathematische Reserven oder andere Vorteile zugunsten der Versicherten und Begünstigten;

(2) unverändert

Artikel 19

(1) unverändert

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

- c) Rückversicherungsforderungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Grenzen;
- d) Lohnforderungen und -entschädigungen, die nicht in Buchstabe a) dieses Absatzes einbezogen sind, in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) festgelegten Grenzen;
- e) Forderungen für bezahlte und nicht verwendete Prämienanteile.

(3) Ist der Betrag der Versicherungs- oder Rückversicherungsentschädigungen nicht bekannt oder sind Schäden eingetreten, aber noch nicht angemeldet, so bestimmen der oder die Liquidatoren einen Betrag für die Regulierung dieser Entschädigung. Ist der Betrag der Entschädigungen nach Befriedigung der anderen in Artikel 18 Absatz 1 aufgeführten Forderungen noch immer nicht bekannt oder die Schäden noch immer nicht angemeldet, so können die Liquidatoren im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats oder der Justizbehörde dieses Staats nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde diesen Betrag bei einem zu diesem Zweck bestellten Treuhänder hinterlegen, der mit der Regulierung der Entschädigung unter Aufsicht dieser Behörden beauftragt ist, soweit die Entschädigungen innerhalb einer von ihnen festgesetzten Frist beansprucht werden.

(3) unverändert

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Gläubiger können für den gegebenenfalls nicht befriedigten Teil ihrer Forderung Ansprüche auf die Verteilung der Vermögenswerte, die nicht in den in Artikel 2 genannten Vermögensverzeichnissen eingetragen sind, als nicht bevorrechtigte Gläubiger anmelden.

(4) unverändert

(5) Etwaige Restbeträge aus der einen oder anderen Aktivmasse sowie alle beim Treuhänder in Anwendung von Absatz 3 hinterlegten und innerhalb der festgesetzten Frist nicht beanspruchten Beträge werden den nicht eingetragenen Vermögenswerten hinzugefügt.

(5) unverändert

*Artikel 20**Artikel 20*

(1) Dieser Titel ist weder auf die Befriedigung der anderen als der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Forderungen noch auf die Verwertung und Verteilung von Vermögenswerten anwendbar, die in den in Artikel 2 bezeichneten Vermögensverzeichnissen nicht eingetragen sind.

(1) unverändert

(2) Sofern dieser Titel nichts anderes bestimmt, erfolgt die besondere Zwangsliquidation der Unternehmen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechend den Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats.

(2) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT	GEÄNDERTER TEXT
TITEL IV	TITEL IV
UNTERNEHMEN MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT	UNTERNEHMEN MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT
<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 21</i>
(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften dieser Richtlinie für die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Gesellschaftssitz außerhalb der Gemeinschaft.	(1) unverändert
(2) Für die Anwendung der Bestimmungen des Titels II dieser Richtlinie auf die im vorstehenden Absatz genannten Niederlassungen ist unter „Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats“ die Behörde zu verstehen, die die in Artikel 23 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung oder in Artikel 27 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung bezeichnete Zulassung erteilt hat. Unter „Sitzmitgliedstaat“ ist der entsprechende Mitgliedstaat zu verstehen.	(2) unverändert
(3) Die besondere Zwangsliquidation einer Agentur oder Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Hauptsitz sich außerhalb der Gemeinschaften befindet, wird entweder von der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats eröffnet, der die Zulassung entzogen hat, oder durch die Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme oder auf Antrag dieser Aufsichtsbehörde. Im Falle der Anwendung von Artikel 26 <i>der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung</i> oder von Artikel 30 <i>der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung</i> wird die besondere Zwangsliquidation entweder durch die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats eröffnet, der die Solvabilitätsmarge zu kontrollieren hat, oder durch die Justizbehörden dieses Staates nach Stellungnahme oder auf Antrag dieser Aufsichtsbehörde.	(3) unverändert
(4) Für die Anwendung des Titels III ist unter „Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats“ die in Absatz 3 genannte Aufsichtsbehörde zu verstehen und unter „Sitzmitgliedstaat“ der entsprechende Mitgliedstaat.	(4) unverändert
(5) Unbeschadet von Artikel 27 Absatz 2 der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung und von Artikel 31 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der ersten Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherung unterrichtet die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eine Agentur oder eine Zweigniederlassung hat, die Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen niedergelassen ist, über die Sanierungsmaßnahmen, die sie im Rahmen der Artikel 20 und 27 sowie 24 und 31 der ersten Richtlinien zur Koordinierung der Schadenversicherung bzw. der Lebensversicherung zu treffen gedenkt, um eine Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu begründen.	(5) unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Sie konsultiert diese Behörden, bevor sie die Zulassung widerruft.

(6) Die Eröffnung der Zwangsliquidation oder der Widerruf der Zulassung auf Ebene des Sitzes führt obligatorisch zum Widerruf der von den Mitgliedstaaten den Agenturen oder Zweigniederlassungen dieses Unternehmens erteilten Zulassungen.

(6) unverändert

(7) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 6 führt die normale Zwangsliquidation einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Agentur oder Zweigniederlassung nicht zur normalen Zwangsliquidation der im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Agenturen und Zweigniederlassungen.

(7) unverändert

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

unverändert

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 23

unverändert

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission über eine Ausschreibung für eine Stichprobenerhebung in der Öffentlichkeit über den Verzehr von fetthaltiger Nahrung und Krebsverhütung*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 246 vom 27. September 1989)*

(89/C 253/05)

Seite 3, Ziffer 4 unter „Angebotseinreichung:

anstatt: „Die Angebote sind auf dem Postweg als Einschreiben spätestens bis 10. Oktober 1989
...“*muß es heißen:* „Die Angebote sind auf dem Postweg als Einschreiben spätestens bis 17. Oktober 1989
...“

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg